

# RS Vwgh 2004/12/15 2003/09/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2004

## Index

77 Kunst Kultur

## Norm

DMSG 1923 §1 Abs10 idF 1999/I/170;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Instandsetzungsarbeiten betreffend einen Getreidespeicher, wie etwa die teilweise Unterfangung des Fundaments, Schliessung der Mauerrisse, Erneuerung der Holztramen und -böden im Inneren, sich nicht als derart tiefgreifend erweisen, dass damit so große Veränderungen an der Substanz verbunden wären, dass dem Denkmal nach seiner Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maß zugesprochen werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090121.X07

## Im RIS seit

27.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)